

28.07.20

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 27. Juli 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 29. November 2019 (BR-Drs. 549/19 Beschluss).

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Kerstin Griese

* siehe Drucksache 549/19 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
vom 29. November 2019 (BR-Drs. 549/19 Beschluss)**

Das Recht der Sozialen Entschädigung wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) umfassend reformiert und in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV) geregelt. Mit dem SGB XIV wurde der einstimmig gefassten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2017, dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 12. März 2018 sowie dem Beschluss der 94. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales, in dem die Länder einstimmig die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts in der 19. Legislaturperiode gefordert haben, entsprochen. Die Regierungskoalition und die Oppositionsfractionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE haben das Gesetz in einem großen Konsens beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt.

Mit den Ländern bestand im gesamten parlamentarischen Verfahren ein intensiver und sehr konstruktiver Austausch. Zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge der Länder wurden umgesetzt und haben wesentlich zur verbesserten Ausgestaltung des SGB XIV beigetragen. Insbesondere für von Gewalt und Terror Betroffene liegt mit dem SGB XIV nun ein umfassendes, klar strukturiertes und zukunftsfähiges Gesetz zur Regelung der Sozialen Entschädigung vor. Das neue Recht bietet umfassende Unterstützung und einen schnellen Zugang zu den erforderlichen Hilfen.

Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis dahin müssen alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Rechts ergriffen werden. Das bedeutet für die Länder, dass sie sämtliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung schaffen müssen. Die Bundesregierung hat den Ländern zugesichert, sie bei dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen. Zu den Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zählen u.a. eine Qualifizierungsinitiative für Beschäftigte in Traumaambulanzen und die Begleitung der Länder beim Aufbau einer bundeseinheitlichen IT.

Mit der Entschließung des Bundesrates hat sich die Bundesregierung intensiv befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Buchstabe a)

Zweifellos handelt es sich bei der gesetzlichen Unfallversicherung um ein sehr gutes Leistungssystem. Die Bundesregierung hat sich daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umfassend mit allen in der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. September 2019 für den Alternativansatz vorgebrachten Argumenten (BT- Drs.19/13824, Ziffer 14, Seite 295 ff.) auseinandergesetzt. Nach einem langen und intensiven Abwägungsprozess hat sich die Bundesregierung aus den in ihrer Gegenäußerung ausführlich dargelegten Gründen (BT-Drs.19/13824, Zu Ziffer 14, Seite 330 ff.) entschieden, dem Vorschlag der Länder nicht zu folgen. Entscheidungserheblich war insbesondere, dass das mittlerweile verabschiedete Recht mit seinen bedarfsgerechten Differenzierungen den besonderen Bedürfnissen der Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht am besten gerecht wird. Die Entschließung des Bundesrates enthält keine neuen Aspekte, die zu einer Änderung dieser Auffassung führen.

Die Bundesregierung bezweifelt bereits, dass vor Inkrafttreten der Reform überhaupt valide Aussagen zu den in der Begründung der Entschließung als maßgeblich angesehenen Kriterien „Bürgerfreundlichkeit“, „Kosten“ und „Verwaltungseffizienz“ getroffen werden können.

Bund, Länder, Kranken- und Pflegekassen sowie Unfallkassen der Länder sollen sich nach Auffassung der Bundesregierung vor Inkrafttreten der Reform darauf konzentrieren, alle notwendigen Maßnahmen für eine reibungslose Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Regelungen zu treffen. Eine gleichzeitig stattfindende Alternativprüfung würde von diesem Ziel ablenken, Unsicherheiten schüren, notwendige Umsetzungsmaßnahmen verzögern und die Verwaltung unnötig zusätzlich belasten.

Aus diesen Gründen wird die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates nicht aufgreifen, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor dem Inkrafttreten des SGB XIV die verabschiedeten Regelungen zur Krankenbehandlung und Pflege und den von den Ländern favorisierten Alternativansatz einer Prüfung und Evaluation zu unterziehen.

Zudem wird die Bundesregierung das SGB XIV ohnehin evaluieren. Sie ist nach § 132 SGB XIV verpflichtet, dem Deutschen Bundestag erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und die gegebenenfalls erforderliche Weiter-

entwicklung seiner Vorschriften zu berichten. Dies schließt auch eine Bewertung der Vorschriften zur Krankenbehandlung und Pflege mit ein.

Zu Buchstabe b)

Die Sorge des Bundesrates, dass die finanziellen Auswirkungen von den Prognosen der Bundesregierung abweichen und es zu Mehrbelastungen für die Länder kommen könnte, hat die Bundesregierung mit der Regelung zur Finanzuntersuchung zum SGB XIV in Artikel 59 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgenommen. Gegenstand der Untersuchung sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des SGB XIV und die Entwicklung des Verwaltungsaufwands für die durchführenden Stellen in den Ländern. Grundlage der Untersuchung werden die amtliche Statistik und Erhebungen bei den Ländern sein. Daher sind die Länder sowohl in die nach derzeitiger Planung bereits 2020 beginnende Vorbereitung als auch in die Umsetzung der Finanzuntersuchung in den Jahren 2022 bis 2026 eingebunden. Zu den Ergebnissen der Untersuchung wird die Bundesregierung anschließend mit den Ländern in Gespräche eintreten.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die vom Bundesrat befürchteten Mehrkosten nicht auftreten werden. Die Schätzung der Gesamtkosten zum SGB XIV ist valide. Sie basiert auf allen dem Bund verfügbaren Datenquellen. Die zugrundeliegenden Annahmen wurden mit den Mitgliedern einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Finanzen in vier Sitzungen ausführlich erörtert. In Fällen mit unsicherer Prognose oder nicht eindeutiger Datenlage wurde bei den Annahmen vom Maximalwert ausgegangen. In einer Bund-Länder-Besprechung am 8. August 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die zugrundeliegenden Berechnungen und Annahmen allen Ländern im Detail dargestellt. Die Transparenz hinsichtlich der Gesamtkostenschätzung ist damit auch gegeben.

Die erwarteten Ausgaben des Bundes und der Länder ergeben sich aus der Aufteilung der Gesamtkosten anhand der gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung. Wegen der unveränderten Verantwortung sowohl des Bundes als auch der Länder für die Soziale Entschädigung greift das SGB XIV die bestehenden Kostenanteile von Bund und Ländern für die Geldleistungen auf und führt diese fort.

Die Lastentragung nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern richtet sich nach Art. 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 GG. Danach ist die Übernahme von Ausgaben der Länder für Sachleistungen sowie eine Beteiligung an den Verwaltungskosten der Länder durch den Bund nicht zulässig. Die Bundesregierung wird keine gesetzliche Verpflichtung zur dauerhaften Übernahme von Mehrkosten der Länder

durch den Bund implementieren. Hierfür gibt es bereits aufgrund der erwarteten Minder-
ausgaben für die Länder keine Veranlassung. Ein sachlicher Grund, weshalb der Bund
sich stärker als bisher an den Ausgaben der Länder für Geldleistungen beteiligen sollte,
ist nicht erkennbar. Durch die prozentuale Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der
Länder für Geldleistungen sowie durch die Kostentragung des Bundes bei den Aufgaben
in seiner Zuständigkeit trägt auch er das Risiko der allgemeinen Kostenentwicklung mit.

Die Länder haben mit der Finanzuntersuchung zum SGB XIV die Gewissheit, dass der
Bund die besonders finanzwirksamen Regelungen des SGB XIV auf ihre Haushaltwirk-
samkeit hin untersucht und die tatsächliche Kostenentwicklung gemessen wird. Die Ge-
setzesbegründung hält ausdrücklich fest, dass der Bund hierzu anschließend mit den
Ländern in Gespräche eintreten wird.